

## **Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte vom XX.XX.2017**

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 ) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgende Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zahl der zu wählenden Vertreter/innen**

Ab der nächsten Wahlperiode der Vertretung der Stadt Schwerte (2020-2025) wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Schwerte um 10, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Schwerte wird damit von 44 auf 34 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke verringert sich dadurch um 5 von 22 auf 17.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verringerung der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Schwerte vom 19.06.2008 außer Kraft.